Satzung

der Stadt Bad Nenndorf

über die Erhebung einer Spielgerätesteuer für das Benutzen von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten und -automaten (Spielgerätesteuersatzung)

vom 14.12.2011

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 23.1.2007 (Nds. GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBI. S. 353), hat der Rat der Stadt Bad Nenndorf in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Steuergegenstand ist die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, multifunktionalen Bildschirmgeräten, Spiel-, Unterhaltungs- und Geschicklichkeitsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) sowie Musikautomaten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind.

§ 2 Steuerbefreiung

Von der Besteuerung ausgenommen ist das Benutzen von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerschuldner sind auch
 - die Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn sie für die Gestaltung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhalten,
 - 2. die wirtschaftlichen Eigentümer der Spielgeräte.
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

§ 4 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit der Inbetriebnahme des Gerätes.
- (2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

§ 5 Bemessungsgrundlage

- (1) Bei der Spielgerätesteuer ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis.
- (2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllung, Falschgeld und Fehlgeld. Das Einspielergebnis wird auf dem Auslesestreifen in der Regel durch den "Saldo 2" angegeben. Das negative Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,-- EURO anzusetzen.
- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnen, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätename, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, täglichen Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.
- (4) Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach deren Anzahl und Dauer der Aufstellung.
- (5) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§ 6 Steuersatz

- (1) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz 13 v. H. der elektronisch gezählten Bruttokasse.
- (2) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät
 - a. bei Aufstellung in Spielhallen und ähnlichen
 Unternehmen i. S. d. § 33 i der GewO, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe c) und d)

22,00 EUR

b. bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe c) und d).

11,00 EUR

 Geräte mit den Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort

300,00 EUR

d. Elektronische multifunktionale Bildschirmgeräte ohne Gewinnmöglichkeit

11,00 EUR

e. Musikautomaten

11,00 EUR

§ 7 Erhebungszeitraum, Entstehen der Steueranspruchs

- (1) Der Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.
- (2) Der Steueranspruch entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes

§ 8 Besteuerungsverfahren

- (1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums (Kalendermonat) eine Steuererklärung auf einem Vordruck der Stadt Bad Nenndorf einzureichen. Bei der genannten Steuererklärung handelt es sich um eine Steueranmeldung i. S. d. § 11 NKAG in Verbindung mit § 150, 168 Abgabenordnung. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt.
- (2) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeiten ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung im Sinne des Absatzes 1 sind die Zählerwerkausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Daten beinhalten: Aufstellort, Gerätenummer, Gerätename, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummer vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

- (3) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig oder nicht rechtzeitig ab, so setzt die Stadt Bad Nenndorf die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht vollständig ab, so kann die Stadt Bad Nenndorf die Steuer durch schriftlichen Bescheid festsetzen. Dabei kann sie von der Möglichkeit der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Automaten/Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit im Austausch ein gleichartiges Gerät, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.

§ 9 Fälligkeit

- (1) Der nach § 8 Abs. 1 errechnete Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.
- (2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 10 Anzeige und Aufbewahrungspflicht

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tage des folgenden Kalendermonats zusammen mit der nach § 8 Abs. 1 vorgeschriebenen Steuermeldung anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.
- (3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Apparates/Automaten oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden, andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung.
- (4) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren

§ 11 Steueraufsicht

- (1) Die Stadt Bad Nenndorf ist berechtigt jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen, die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen und Außenprüfungen gemäß § 193 ff. AO durchzuführen.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem von der Stadt Beauftragten Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählerwerkausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Feststellung, Erhebung und Vollstreckung der Spielgerätesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in Verbindung mit § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stellen nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder der Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
 - 1. entgegen § 8 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 - 2. entgegen § 10 Abs. 1 die Inbetriebnahme oder Veränderung von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
 - 3. entgegen § 10 Abs. 4 nicht alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlage hervorgeht entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufbewahrt;
 - 4. entgegen § 11 Abs. 2 nicht die ihm obliegenden Pflichten erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 14 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bad Nenndorf vom 11.12.1985 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Bad Nenndorf, den 14.12.2011

Stadt Bad Nenndorf

Olk Reese Bürgermeisterin Stadtdirektor

Die vorstehende Satzung wurde am 22.12.2011 in den Schaumburger Nachrichten und am 23.12.2011 im Schaumburger Wochenblatt veröffentlicht und trat am 01.01.2012 in Kraft.